Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 11 Ausgegeben Danzig, den 19. Februar 1936

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 1936	Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter	57
31. 1. 1936	Verordnung betr. Auflösung des Staatlichen Vollstreckungsamts	68
10. 2. 1936	Verordnung zur Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Zuckerumsatzes	68
10. 2. 1936	Verordnung betreffend die anderweitige Festsetzung der Umsatzsteuer für landwirtschaftliche Erzeugnisse	69
10. 2. 1936	Verordnung betreffend Anwaltsgebühren in Schwurgerichtssachen	69
10. 2. 1936	Verordnung betreffend Aenderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes	69
	Berichtigung	70

25

Verordnung
über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter.
Vom 25. Januar 1936.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über den Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929) vom 24. Juni 1932 (G. Bl. S. 485) wird hiermit verordnet:

Artikel I
Anforderungen an Positionslaternen

(1) Die entsprechend den Bestimmungen der Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906 (R. G.. Bl. S. 120) zu führenden Schiffslaternen (Positionslaternen) müssen den Vorschriften dieser Verordnung genügen. Die Seitenlichter müssen in der im Artikel III dieser Verordnung vorgeschriebenen Weise abgeblendet sein.

(2) Ausländische, in den Hoheitsgewässern der Freien Stadt Danzig sich aufhaltende Fahrzeuge sind von der Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn sie nachweisen, daß sie entsprechenden Sondervorschriften ihres Heimatstaates genügen, und wenn zugleich die gleichmäßige Behandlung der unter der Flagge der Freien Stadt Danzig fahrenden Schiffe in dem Heimatstaate verbürgt ist.

Artikel II
Einrichtung und Prüfung

Für die Einrichtung und Prüfung der Positionslaternen gelten die „Vorschriften über die Einrichtung und Prüfung der Positionslaternen" im Anhang.

Artikel III
Abblendung der Seitenlichter

Jede Seitenlaterne mit ihrem Abblendeschirm muß in einer Art, die ihre feste Stellung während des Gebrauchs verbürgt, so angebracht und das Licht so weit abgeblendet sein, daß die Ebene, die den dem Abblendeschirm nächstliegenden Punkt der Lichtquelle mit der gradlinigen Vorderkante des Schirmes oder der gradlinigen Außenkante der in der ganzen Höhe des Schirmes aufzusetzenden Querleiste verbindet, parallel zur Mittschiffsebene steht.

Artikel IV
Überwachung

Die Ausrüstung der Fahrzeuge mit ordnungsmäßig geprüften Positionslaternen und Ersatzteilen sowie die vorschriftsmäßige Aufstellung und Abblendung der Seitenlichter überwacht die Unfallgenos-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 27. 2. 1936.)

senschaft der Freien Stadt Danzig und zwar für alle See- und Binnenfahrzeuge, die von ihr zugelassen werden.

Bei allen übrigen Fahrzeugen überwachen die Schiffahrtspolizeibehörden die Ausrüstung.

Artikel V

Verpflichtung des Reeders (Eigentümers) und des Schiffsführers

(1) Der Reeder ist verpflichtet, die Prüfung der Positionslaternen seines Fahrzeugs durch die amtliche Prüfstelle herbeizuführen und für die vorschriftsmäßige Abblendung der Seitenlichter zu sorgen.

(2) Der Reeder ist weiter verpflichtet, sein Fahrzeug zur Vornahme der Besichtigung der Positionslaternen, der Ersatzteile, der Aufstellung und Abblendung der Laternen durch die für die Überwachung zuständige Stelle (Artikel IV) bereitzustellen und deren Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Der Kapitän ist neben dem Reeder für die genaue Befolgung dieser Verordnung und der Anordnungen der für die Überwachung zuständigen Stelle (Artikel IV) verantwortlich, soweit sich die Vorschriften und Anordnungen auf den Schiffsbetrieb beziehen.

Artikel VI

Strafen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Artikel VII

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Tage werden die bisherige Verordnung über die Abblendung der Seitenlichter und die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen vom 16. Oktober 1900 (R. G. Bl. S. 1003) und die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen, vom 8. Dezember 1900 (R. G. Bl. S. 1036) aufgehoben.

Danzig, den 25. Januar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Anhang

zur Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter. Vom 25. Januar 1936.

Vorschriften über die Einrichtung und Prüfung der Positionslaternen

Teil I

Allgemeines

§ 1

Als Positionslaternen im Sinne dieser Vorschriften gelten alle Schiffslaternen, die gemäß den Bestimmungen der Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906 (R. G. Bl. S. 120) geführt werden müssen und für deren Licht durch die Seestraßenordnung eine Mindestsichtweite vorgeschrieben ist; Dampfer- (Schlepper) Laternen, einfarbige und doppelfarbige Seitenlaternen, farbige Fischtopplaternen, Hecklaternen, Ankerlaternen, Fischerlaternen, doppelfarbige Handlaternen, Fahrtstörungslaternen und Lotsenlaternen.

§ 2

(1) Die Positionslaternen müssen den Anforderungen dieser Vorschriften entsprechen und müssen, bevor sie auf Schiffen der Freien Stadt Danzig Verwendung finden, von der amtlichen Prüfstelle geprüft und für brauchbar befunden werden.

(2) Die Prüfstelle darf die Positionslaternen nur prüfen; irgendwelche Änderungen oder Instandsetzungen darf sie nicht vornehmen.

(3) Amtliche Laternenprüfstelle ist die Staatliche Seefahrtschule Danzig.

§ 3

Die Prüfstelle stellt über die Brauchbarkeit einer Laterne einen Prüfungsschein aus. Für jede zur Ausrüstung eines Fahrzeuges gehörende Positionslaterne muß ein gültiger Prüfungsschein an Bord sein (vgl. §§ 12, 13, 14, 15 und 16).

§ 4

Die nach diesen Vorschriften an die Einrichtung und Leistungsfähigkeit der Positionslaternen zu stellenden Anforderungen sind, wenn nicht anderes ausdrücklich bestimmt ist, Mindestforderungen, die die Möglichkeit zur Verbesserung der Laternen in keiner Weise beschränken sollen. Grundsätzliche Änderungen und Neuerungen bedürfen der Zustimmung der Prüfstelle. Im Streitfalle entscheidet der Senat der Freien Stadt Danzig.

§ 5

Da bei der Prüfung der Laternen oft nicht bekannt ist, auf welcher Art von Schiffen und unter welchen örtlichen Bedingungen eine Laterne benutzt werden wird, muß sich die Prüfung darauf beschränken, ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck festzustellen, ob die Laterne den durch diese Vorschriften gegebenen Mindestforderungen entspricht.

§ 6

(1) Laternen, die zur Prüfung eingeliefert werden, müssen sich in sauberem und gebrauchsfertigem Zustande befinden; es dürfen keine Teile beschädigt sein, und die beweglichen Teile müssen sich leicht bewegen lassen. Nicht zur Prüfung zugelassen werden Laternen, deren Glühlampen verbraucht (geschwärzt) sind oder nicht fest in der Fassung sitzen, sowie Laternen, die eine mangelhafte Einrichtung oder Verarbeitung aufweisen.

(2) Jede Positionslaterne muß mit einer Nummer versehen sein.

(3) Gehäuse von neuen Laternen, die erstmalig geprüft werden sollen, dürfen nicht mit Farbe gestrichen sein.

§ 7

Farbige Vorsteckgläser und Ersatzvorsteckgläser werden nur in Verbindung mit der zugehörigen Laterne geprüft.

§ 8

Ankerlaternen dürfen nicht als Fahrtstörungslaternen und Fahrtstörungslaternen nicht als Ankerlaternen geprüft werden.

§ 9

(1) Da bei der Prüfung von Fischerlaternen nicht bekannt ist, ob sie Zwecken dienen werden, die lt. Seestraßenordnung eine Sichtweite von 3 Seemeilen oder eine solche von 2 Seemeilen erfordern, müssen Fischerlaternen auf dem Prüfstande stets eine für 3 Seemeilen ausreichende Helligkeit aufweisen.

(2) Fischerlaternen können auch als Fahrtstörungslaternen geprüft werden, wenn sie den Vorschriften des § 17 Abs. 8 und § 18 Abs. 8 entsprechen.

(3) Fischerlaternen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 genügen, können als Ankerlaternen geprüft werden, wenn sie nicht zur Aufnahme von farbigen Vorsteckgläsern eingerichtet sind.

§ 10

(1) Als Maßstab für die Helligkeit einer Positionslaterne dient die Vergleichslaterne der Prüfstelle mit einer Lichtstärke von 21 Hefnerkerzen (weißes Licht).

(2) Die für jede Laternenart sowohl bei aufrechter Stellung als auch bei Neigung der Laterne vorgeschriebene Mindesthelligkeit ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich:

Laternenart	Seestraßenordnung Artikel	Seestraßenordnung Sichtweite	Mindesthelligkeit bei Neigung von 0°	5°	10°
1. Dampferlaternen	2	5 sm	1,20	1,00	0,30
2. Seitenlaternen	2	2 sm	1,20	1,00	0,30
3. Dampferlaternen	7	3 sm	0,40	0,30	—
4. Seitenlaternen	7	1 sm	0,30	0,30	—
5. Doppelfarbige Seiten-(Hand)-Laternen	7	1 sm	0,30	0,30	—
6. Farbige Fischtopplaternen, weißes und farbiges Licht	9	2 sm	1,20	1,00	0,30
7. Fischerlaternen	9	3 sm	0,40	0,30	—
8. Hecklaternen	10	2 sm	0,30	0,30	—
9. Ankerlaternen	11	2 sm	0,30	0,30	—
10. Fahrtstörungslaternen	4	2 sm	1,00	0,75	—
11. Lotsenlaternen, weißes Licht	8	3 sm	0,40	0,30	—
rotes Licht	8	3 sm	2,50	2,00	—

§ 11

(1) Hat eine Laterne bei der Prüfung allen Anforderungen genügt, so ist von der Prüfstelle auf Gürtel und Vorsteckgläsern das Zeichen der Prüfstelle, die Nummer der Laterne und der Prüfungstag einzuritzen.

(2) Gürtel und Vorsteckgläser, die den Anforderungen nicht genügen, erhalten statt der im Abs. 1 vorgeschriebenen Zeichen ein + (Kreuz) und das Zeichen der Prüfstelle.

§ 12

(1) Genügt eine Positionslaterne bei der Prüfung den Forderungen dieser Vorschriften, so ist dem Auftraggeber ein auf amtlichem Vordruck ordnungsmäßig ausgestellter Prüfungsschein auszuhändigen.

(2) In den Prüfungsschein ist der Name des Herstellers der Laterne einzutragen. Ist eine Laterne nicht mit dem Namen oder der Fabrikmarke des Herstellers gezeichnet, oder soll auf Wunsch des Auftraggebers der Name des Herstellers im Prüfungsschein nicht in Erscheinung treten, so ist im Prüfungsschein der Hersteller als „unbekannt" zu bezeichnen. Die Angabe einer anderen Person oder Firma als „Hersteller" ist unzulässig.

§ 13

Prüfungsscheine von Positionslaternen mit Petroleumlicht verlieren nach Ablauf von 10 Jahren ihre Gültigkeit (Ausnahmen für die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ausgestellten Prüfungsscheine vgl. § 47 (Übergangsbestimmungen). Diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für die mit auswechselbarem Petroleumlicht und elektrischen Licht vorgesehenen Positionslaternen.

§ 14

Werden Vorsteckgläser und Ersatzvorsteckgläser ein und derselben Laterne zu verschiedenen Zeiten geprüft und für brauchbar befunden, so ist für jede Prüfung ein besonderer, vollständig ausgefüllter, gebührenpflichtiger Prüfungsschein auszustellen.

§ 15

Spiegel, die den Anforderungen des § 41 dieser Vorschriften nicht entsprechen, sind, wenn sie nicht durch brauchbare Spiegel ersetzt werden, im Prüfungsschein als nicht vorhanden zu bezeichnen; die zugehörige Seitenlaterne darf dann nicht mit Spiegel benutzt werden.

§ 16

Für die Ausfertigung eines Prüfungsscheines oder einer Prüfungsscheinabschrift werden Gebühren erhoben. Der zu entrichtende Gebührenbetrag muß auf dem Prüfungsschein oder der Prüfungsscheinabschrift vermerkt sein.

Die Höhe der Gebühren setzt des Senat der Freien Stadt Danzig fest.

Teil II

Einrichtungen der Positionslaternen

A. Größenverherhältnisse*)

§ 17

(Laternen mit Petroleumlicht)

Größe des Rundbrenners	8'''	10'''	14'''
1. Dampferlaternen	SO: Art. 7	—	SO: Art. 2
2. Doppelfarbige Seiten-(Hand)-Laternen . . .	SO: Art. 7	—	—
3. Farbige Fischtopplaternen	—	—	SO: Art. 9
Gehäuse	mm	mm	mm
a) Wandstärke	0,6	—	0,7
b) Seitenhöhe (ausschl. Dach u. Schornstein)	240	—	340
c) Größte Bodenbreite in der Querrichtung	160	—	250
Gürtel			
d) Wirksame Höhe	105	—	160
e) Brennweite	55	—	90

*) Die für die Abmessungen der Laternengehäuse angegebenen Mindestzahlen schließen etwa vorhandene Randwülste nicht ein.

Größe des Rundbrenners	8'''	10'''	14'''
4. Einfarbige Seitenlaternen	SO: Art. 7	—	SO: Art. 2
Gehäuse	mm	mm	mm
f) Wandstärke	0,6	—	0,7
g) Seitenhöhe (ausschl. Dach und Schornstein)	240	—	340
h) Breite der schmaleren Laternenwand . .	160	—	250
Gürtel			
i) Wirksame Höhe	105	—	160
k) Brennweite	70	—	125
5. Hecklaternen	SO: Art. 10	SO: Art. 10	—
Gehäuse	mm	mm	mm
l) Wandstärke	0,6	0,6	—
m) Seitenhöhe (ausschl. Dach u. Schornstein)	240	300	—
n) Größte Bodenbreite in der Querrichtung	160	200	—
o) größte Bodenbreite in der Längsrichtung	145	180	—
Gürtel			
p) Wirksame Höhe	105	105	—
q) Brennweite	55	65	—
6. Ankerlaternen	SO: Art. 11	SO: Art. 11	—
7. Fischerlaternen	SO: Art. 9	SO: Art. 9	—
8. Fahrtstörungslaternen	—	SO: Art. 4	SO: Art. 4
9. Lotsenlaternen	—	—	SO: Art. 8
Gehäuse	mm	mm	mm
r) Wandstärke	0,6	0,6	0,7
s) Seitenhöhe (ausschl. Dach und Schornstein)	240	300	340
t) Bodendurchmesser	160	200	250
Gürtel			
u) Wirksame Höhe	105	105	160
v) Brennweite	55	65	90

§ 18

(Laternen mit elektrischem Licht *))

Glühlampe	16 HK 20 Watt	25—32 HK 40 Watt
1. Dampferlaternen	SO: Art. 7	SO: Art. 2
2. Doppelfarbige Seiten-(Hand)-Laternen . . .	SO: Art. 7	—
3. Farbige Fischtopplaternen	—	SO: Art. 9
Gehäuse	mm	mm
a) Wandstärke	0,6	0,6
b) Seitenhöhe	240	300
c) Größte Bodenbreite in der Querrichtung	160	200
Gürtel		
d) Wirksame Höhe	105	105
e) Brennweite	55	65
4. Einfarbige Seitenlaternen	SO: Art. 7	SO: Art. 2
Gehäuse	mm	mm
f) Wandstärke	0,6	0,6
g) Seitenhöhe	240	300
h) Breite der schmaleren Laternenwand .	160	200
Gürtel		
i) Wirksame Höhe	105	105
k) Brennweite	70	70

*) Auf Laternen mit elektrischem Licht und Petroleumlicht als Ersatzbeleuchtung finden die Bestimmungen des § 17 Anwendung.

Glühlampe	16 HK 20 Watt	25—32 HK 40 Watt
5. Hecklaternen	SO: Art. 10	SO: Art. 10
Gehäuse	mm	mm
l) Wandstärke	0,6	0,6
m) Seitenhöhe	240	300
n) Größte Bodenbreite in der Querrichtung	160	200
o) größte Bodenbreite in der Längsrichtung	145	180
Gürtel		
p) Wirksame Höhe	105	105
q) Brennweite	55	65
6. Ankerlaternen	SO: Art. 11	SO: Art. 11
7. Fischerlaternen	SO: Art. 9	SO: Art. 9
8. Fahrtstörungslaternen	—	SO: Art. 4
9. Lotsenlaternen	—	SO: Art. 8
Gehäuse	mm	mm
r) Wandstärke	0,6	0,6
s) Seitenhöhe	240	300
t) Bodendurchmesser	160	200
Gürtel		
u) Wirksame Höhe	105	105
v) Brennweite	55	65

B. Laternengehäuse

§ 19

(1) Die Gehäuse der Positionslaternen müssen aus Kupferblech oder gut verzinktem Eisenblech hergestellt sein; ihre Abmessungen und Wandstärken dürfen die unter Abschnitt A (Größenverhältnisse) aufgeführten Mindestmaße nicht unterschreiten.

(2) Der Laternenboden muß Abflüsse für Schwitzwasser oder für eingedrungenes Wasser haben.

§ 20

(1) Petroleumlaternen müssen so eingerichtet sein, daß das Licht weder durch Wind noch durch die Bewegungen des Schiffes, noch durch an sie herantretendes Wasser ausgelöscht werden kann.

(2) Die Luftzuführung muß ausreichen, um ein gutes Brennen des Lichts zu ermöglichen und eine Überhitzung des Gehäuses und des Gürtels auszuschließen.

(3) Der Schornstein der Petroleumlaterne muß zum Schutze gegen eindringendes Wasser mit einem kupfernen aufklappbaren Deckel versehen sein.

(4) Die Achse des Schornsteins muß mit der Achse des Gürtels möglichst zusammenfallen.

(5) Die Gehäuse der Vollkreislaternen mit Petroleumlicht müssen so eingerichtet sein, daß die Petroleumlampe nur von oben in die Laterne eingesetzt werden kann.

§ 21

(1) Bei Laternen mit elektrischem Licht muß eine genügende Lüftung vorhanden sein, um einer Überhitzung vorzubeugen.

(2) Die Gehäuse der nur für elektrisches Licht eingerichteten Laternen dürfen nicht mit Schornstein versehen sein.

(3) Bei Seitenlaternen darf das Leitungskabel wegen der Gefahr der Durchweichung und der damit verbundenen Kurzschlußgefahr nicht durch den Laternenboden, sondern nur durch die Seitenwand oder das Laternendach hindurchgeführt werden.

§ 22

Die Gehäuse der für Verwendung zweier Lichtarten (Petroleumlicht und elektrisches Licht) eingerichteten Positionslaternen müssen den Bestimmungen der §§ 17, 19, 20 und 21 Abs. 3 entsprechen.

§ 23

Gehäuse von Ankerlaternen dürfen nicht zur Aufnahme farbiger Vorsteckgläser eingerichtet sein (vgl. §§ 8 und 9).

C. Gürtel

§ 24

Die Positionslaternen müssen mit geschliffenem oder im Preß- oder Schleuderverfahren hergestellten Gürtel von genügender Größe und Streuwirkung versehen sein, dessen Abmessungen der Größe und Stärke der Lichtquelle angepaßt sein müssen (vgl. §§ 17 und 18).

§ 25

Die unter Artikel 2 der Seestraßenordnung fallenden Dampferlaternen und einfarbigen Seitenlaternen mit Petroleumlicht sowie die farbigen Fischtopplaternen mit Petroleumlicht müssen mit einem stark streuenden Gürtel versehen sein, der bei einer Neigung der Laterne um 5 Grad nach vorn oder nach hinten die volle vorgeschriebene Helligkeit, bei einer Neigung um 10 Grad nach vorn oder nach hinten noch $^{30}/_{100}$ der Helligkeit einer vorschriftsmäßigen Vergleichslaterne der Prüfstelle gewährleistet. (vgl. § 10).

§ 26

Alle übrigen Positionslaternen müssen mindestens mit einem gewöhnlichen Fresnel-Gürtel (vgl. Figur 1 am Schluß) versehen sein, der so beschaffen sein muß, daß die Lichtstrahlen in der senkrechten Ebene nicht völlig in gleichlaufender Richtung, sondern um $7^1/_2$ Grad nach oben und um $7^1/_2$ Grad nach unten aus dem Gürtel austreten.

§ 27

Die äußere und die innere Oberfläche des Gürtels muß glatt sein. Das Glas muß möglichst frei sein von Unreinheiten, Schlieren und Luftblasen und darf nicht künstlich gefärbt sein.

Anmerkung: Glas mit leicht grünlicher Tönung ist dem weniger beständigen, künstlich entfärbten weißen Glas vorzuziehen.

§ 28

(1) Der wagerechte Querschnitt durch den Gürtel muß einen Vollkreis oder einen Teilkreis bilden (vgl. Figuren 1 bis 3 am Schluß).

(2) Bei aufrechter Stellung der Laterne muß die Lichtquelle, aus einiger Entfernung von außen durch den Gürtel betrachtet, als senkrechter leuchtender Lichtstreifen von annähernd der Breite der Lichtquelle erscheinen.

§ 29

Bei Gürteln mit Metallstegen darf die Breite dieser Stege 5 Millimeter nicht überschreiten.

D. Vorsteckgläser

§ 30

Das Licht der roten und grünen Positionslaternen darf nur durch farbige Vorsteckgläser gefärbt werden. Die Verwendung gefärbter Gürtel oder Lampenzylinder ist untersagt.

§ 31

(1) Die Vorsteckgläser müssen ringsum mit einer 3—4 Millimeter breiten Metallfassung versehen und so groß sein, daß sie bei möglichst geringem Abstande von der inneren Gürtelfläche diese so bedecken, daß ungefärbtes Licht nicht durch den Gürtel gelangen kann.

(2) Die Fassungen der Vorsteckgläser einfarbiger Seitenlaternen müssen so eingerichtet sein, daß das grüne Vorsteckglas nur in die Steuerbord-Seitenlaterne und das rote nur in die Backbord-Seitenlaterne paßt. Diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für die farbigen Vorsteckgläser der Fischtopplaternen und der doppelfarbigen Seiten-(Hand)Laternen.

(3) Die Führung der Vorsteckgläser muß so gesichert sein, daß das Glas sich nicht aus der richtigen Lage verschieben kann.

§ 32

(1) Farbige Vollkreislaternen müssen so eingerichtet sein, daß das Vorsteckglas nur von oben in die Laterne eingesetzt werden kann.

(2) Vorsteckgläser, die einen ganzen Kreis umfassen, dürfen aus 2 Hälften (Halbzylindern) bestehen, wenn diese durch eine geeignete Metallfassung zu einem ganzen Zylinder vereinigt werden.

§ 33

Die farbigen Vorsteckgläser müssen, entsprechend der zur Verwendung kommenden Lichtart, ausreichende Lichtdurchlässigkeit und einwandfreie Farbwirkung gewährleisten. Geeignet sind:

a) grüne Vorsteckgläser von hellblaugrüner Färbung, die im Blasverfahren als $1^1/_2$ bis 4 Millimeter starke Hohlzylinder oder im Preßverfahren als mindestens 4 Millimeter starke Teilzylinder hergestellt sind;

b) rote Vorsteckgläser, die mit Goldrubin oder Kupferrubin überfangen oder mit Selenrubin durchgefärbt sind; die Wandstärke der letztgenannten Farbgläser muß mindestens 3 Millimeter betragen.

§ 34

Die Vorsteckgläser der Laternen mit auswechselbarem Petroleumlicht und elektrischem Licht müssen so gefärbt sein, daß sie jeder der beiden Lichtarten genügen.

E. Lichtquelle

§ 35

(1) Als Lichtquellen sind nur Petroleumlicht und elektrisches Licht zulässig.

(2) Die Verwendung von Laternen mit auswechselbarem Petroleumlicht und elektrischem Licht ist gestattet. (vgl. auch §§ 22, 25 und 34).

§ 36

Bei Positionslaternen mit begrenztem Leuchtwinkel (vgl. § 45 Abs. 1) darf der Durchmesser oder die Breite der Lichtquelle 35 Millimeter nicht überschreiten; von den Röhrenlampen mit leuchtenden mattiertem Glaskolben darf dieser Betrag höchstens um 3,5 Millimeter überschritten werden.

§ 37

Die Lichtquelle muß so befestigt sein, daß sie sich nicht aus ihrer richtigen Lage in der Höhen- oder Seitenrichtung verschieben kann.

§ 38

(1) Die Petroleumlampe einer Laterne mit begrenztem Leuchtwinkel (vgl. § 45 Abs. 1) muß auf einem beweglichen Schlitten aufgebaut sein. Sie muß aus einem Petroleumbehälter, einem Brenner mit Docht und Lampenzylinder und sonstigem Zubehör bestehen. Schlitten oder Behälter müssen mit der Nummer der Laterne gezeichnet sein.

(2) Der Lampenschlitten muß so eingerichtet sein, daß er sich bequem herausnehmen und wieder einsetzen läßt, und so gesichert sein, daß er durch die geschlossene Laternentür in seiner richtigen Lage festgehalten wird. Der Schlitten der Steuerbord-Seitenlaterne darf nicht in die Backbordlaterne, der Schlitten der Backbord-Seitenlaterne nicht in die Steuerbord-Seitenlaterne passen.

(3) Der Behälter der Petroleumlampe muß aus Kupfer gefertigt sein und so viel Petroleum fassen, daß eine ununterbrochene Brenndauer der Lampe von mindestens 16 Stunden gewährleistet ist. Erfahrungsgemäß sind hierfür erforderlich:

für einen		mindestens
8‴	Rundbrenner	0,60 Liter
10‴	„	0,70 „
14‴	„	0,90 „

Auf dem Behälter muß sein tatsächliches Fassungsvermögen in Litern verzeichnet sein.

(4) Es dürfen nur Reform-Rundbrenner mit Innenröhrchen in den folgenden handelsüblichen Größen verwandt werden:

Rundbrenner	Rand-Durchmesser	Gewicht
8‴	16 Millimeter	40 Gramm
10‴	18 „	53 „
14‴	23 „	84 „

Die Gewichtsangaben beziehen sich auf den Brenner ohne Docht und sonstiges Zubehör.

(5) Der Docht muß aus gutem weichem Dochtgarn gefertigt sein und muß genau zu den Abmessungen des Brenners passen.

(6) Der der Größe des Brenners entsprechende Lampenzylinder muß aus bestem ungefärbtem Kristallglas hergestellt und möglichst frei von Unreinheiten, Schlieren und Luftblasen sein.

§ 39

(1) Bei elektrischem Licht darf die Stärke der Lichtquelle von Positionslaternen nicht weniger als 16 HK (Hefnerkerzen) und nicht mehr als 32 HK betragen. Die Stärke der Lichtquelle der unter Artikel 2 der Seestraßenordnung fallenden Dampfer- und Seitenlaternen darf nicht weniger als 25 HK

betragen. An Stelle der in Kerzenstärke gezeichneten Kohlefadenlampen von 16 HK können Metalldrahtlampen von 20 Watt, für Kohlefadenlampen von 25 bis 32 HK Metalldrahtlampen von 40 Watt verwandt werden.

(2) Die auf der Glühlampe verzeichnete Spannung in Volt muß einer der auf Handelsschiffen gebräuchlichen Voltspannung entsprechen.

(3) In den Positionslaternen dürfen nur Glühlampen benutzt werden, deren Gebrauch genehmigt ist:
a) Kohlefadenlampen mit Schlingen und Halterung oder mit einem anderen geeigneten Glühfaden von genügender Höhe;
b) Metalldrahtlampen mit mitleuchtendem innen mattiertem Glaskolben (Röhrenlampen),
c) Metalldrahtlampen mit hohem Glühkorb und klarem Glaskolben, die aber nur in nicht farbigen Laternen verwandt werden dürfen*).

(4) Steht bei elektrischem Licht die Lichtquelle auf einem auswechselbaren Lampenschlitten, so muß dieser mit der Nummer der Laterne versehen sein und den Bestimmungen des § 38 Abs. 2 entsprechen.

(5) Die Glühlampe muß fest in ihrer Fassung sitzen; diese muß so gesichert sein, daß sie sich durch die Erschütterungen des Schiffes nicht verschieben kann.

(6) Als Fassung dürfen nur Swan-Fassungen verwandt werden.

(7) Unbrauchbar gewordene Glühlampen dürfen nur durch Glühlampen gleicher Art, mit der die Laterne geprüft worden ist, ersetzt werden. Die Art der Glühlampe ist aus dem Prüfungsschein ersichtlich. Soll die Laterne mit einer Glühlampe anderer Art verwandt werden, so muß sie zuvor von der Prüfstelle geprüft werden.

F. Spiegel

§ 40

(1) Spiegel dürfen nur in den mit Petroleumlicht versehenen einfarbigen Seitenlaternen benutzt werden, die jedoch die vorgeschriebenen Bedingungen auch ohne Spiegel erfüllen müssen.

(2) Seitenlaternen dürfen nur dann mit Spiegel benutzt werden, wenn dieser lt. Prüfungsschein den Bestimmungen des § 41 entspricht.

§ 41

(1) Der Spiegel muß mit der Nummer der zugehörigen Laterne versehen und so gesichert sein, daß er sich nicht aus der richtigen Lage verschieben kann.

(2) Der Spiegel muß aus nicht rostendem (dehnbarem) Stahl oder aus verchromten Metall oder aus weißer Emaille hergestellt sein. Bei Stahl- oder Metallspiegeln muß die Innenfläche poliert sein.

(3) Die Flächen des Spiegels müssen so gekrümmt sein, daß die gespiegelten Strahlen auch nach den äußersten Rändern des Gürtels geworfen werden.

G. Stellung von Lichtquelle, Gürtel und Spiegel

§ 42

Die von der Lichtquelle ausgehenden (oder vom Spiegel) zurückgeworfenen Lichtstrahlen müssen, unbehindert durch Gegenstände der Laterneneinrichtung, frei nach allen Punkten des Gürtels gelangen können.

§ 43

Die senkrechte Achse der Lichtquelle muß mit der senkrechten Achse des Gürtels, der Mittelpunkt der Lichtquelle mit dem Brennpunkt des Gürtels zusammenfallen.

(2) Kohlefadenlampen mit Schlingen und Halterung müssen so stehen, daß die Zone der stärksten Lichtwirkung durch die wagerechte Mittelebene des Gürtels in zwei nahezu gleiche Teile zerlegt wird, und daß die senkrechte Ebene des Glühfadens gleichlaufend mit der Sehne des Gürtelbodens steht.

§ 44

Die Lichtquelle einer Seitenlaterne muß (unter Beobachtung der Bestimmungen der §§ 42 und 43) so zum Gürtel stehen, daß eine Linie die von dem der Längsschiffswand der Laterne am nächsten stehenden Teil der Lichtquelle in der Richtung voraus nach dem äußersten von der Fassung freien Teil des Gürtels gezogen wird, in gleicher Richtung der Längsschiffswand der Laterne läuft (vgl. Fig. 3 am Schluß).

---

*) In den unter Art. 7 der Seestraßenordnung fallenden Seitenlaternen können Metalldrahtlampen mit langgezogenem Glühfaden (Schleize) verwandt werden.

§ 45

(1) Lichtquelle und Gürtel müssen so zueinanderstehen, daß der durch die Fassung nicht abgeblendete Teil des Gürtels (Leuchtwinkel) bei Dampferlaternen, farbigen Fischtopplaternen und doppelfarbigen Seiten-(Hand-)Laternen (vgl. Fig. 2 am Schluß) 20 Kompaßstriche = 225 Grad, bei Hecklaternen 12 Kompaßstriche = 135 Grad, bei einfarbigen Seitenlaternen (vgl. Fig. 3 am Schluß) 10 Kompaßstriche = 112 1/2 Grad beträgt. Die grünen und roten Sektoren müssen bei doppelfarbigen Seiten-(Hand-)Laternen je 10 Kompaßstriche = 112 1/2 Grad, bei farbigen Fischtopplaternen je 8 Kompaßstriche = 90 Grad betragen.

(2) Der Leuchtwinkel der einfarbigen Seitenlaternen zählt vom vollen Licht voraus bis zum seitlichen Verschwinden des Lichtes, der Leuchtwinkel der übrigen Teilkreislaternen (Hecklaternen, Dampferlaternen, farbigen Fischtopplaternen und doppelfarbigen Seiten-(Hand-)Laternen vom Verschwinden des Lichts an der anderen Seitenkante des Gürtels bis zum Verschwinden des Lichts an der anderen Seite des Gürtels. Die grünen und roten Leuchtwinkel der doppelfarbigen Seiten-(Hand-) Laternen und farbigen Fischtopplaternen zählen vom Verschwinden des Lichts an der Seitenkante des Gürtels bis zum Verschwinden des Lichts an der entgegengesetzten Grenzkante des farbigen Sektors.

(3) Der Ausdruck „vom vollen Licht voraus" bedeutet, daß der in seiner ganzen Breite sichtbare Lichtstreifen die vordere Seitenkante des Gürtels einer einfarbigen Seitenlaterne gerade berührt. Das Licht ist „im Verschwinden", wenn noch die halbe Breite des Lichtstreifens von außen sichtbar ist.

(4) Ist der Leuchtwinkel einer Laterne zu groß, so muß der überschüssige Teil des Gürtelglases an der in Betracht kommenden Seitenkante des Gürtels durch einen innerhalb des Gürtels haltbar festgelöteten Blechstreifen verdeckt werden.

§ 46

Untersagt ist der Einbau oder die Verwendung

a) von Vorrichtungen, die eine nachträgliche Änderung der auf dem Prüfstand bestimmten Stellung der Lichtquelle ermöglichen;
b) von zwei oder mehr Glühlampen nebeneinander innerhalb ein und derselben Laterne;
c) von Glühlampen mit Ersatzfaden, der beim Durchbrennen des ersten Fadens zum Glühen kommt.

Teil III

Übergangsbestimmungen

§ 47

(1) Auf Positionslaternen mit Petroleumlicht oder elektrischem Licht, die ausweislich eines amtlichen Prüfungsscheines vor dem 1. Juli 1935 geprüft worden sind, ist Teil II dieser Vorschriften erst vom 1. Januar 1945 ab anzuwenden.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Positionslaternen können, wenn sie den Vorschriften der Seestraßenordnung genügen, bis zum 31. Dezember 1944 noch nach der „Vorschrift für die Prüfung von Schiffs- und Schiffspositionslaternen" von 1906 und deren Ergänzungsbestimmungen geprüft werden. Von der Prüfung sind ausgeschlossen:

a) Kugellaternen,
b) die nicht mit Gürtel versehenen Hecklaternen oder doppelfarbige Seiten-(Hand-)Laternen,
c) die mit einem 6''' Rundbrenner versehenen Petroleumlaternen.

(3) Die Gültigkeit der vor dem 1. Juli 1935 für Petroleumlaternen ausgestellten Prüfscheine erlischt für Prüfscheine, die ausgestellt sind

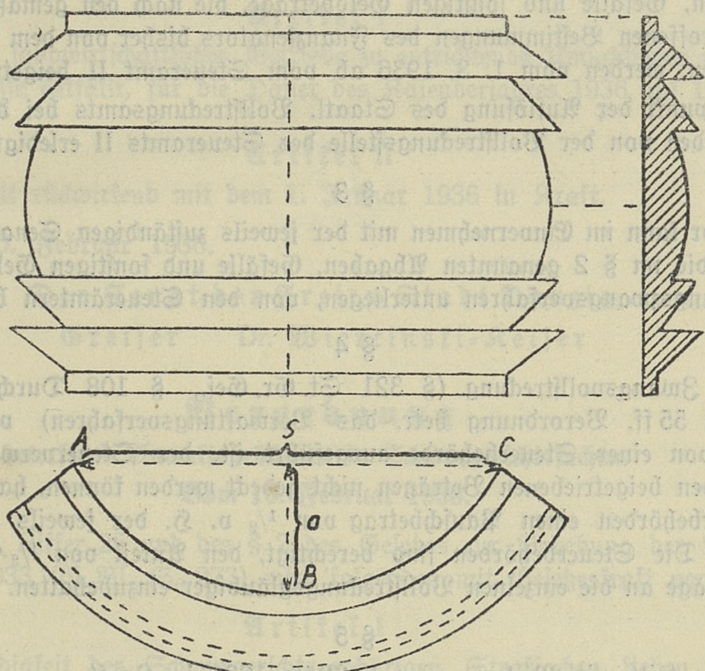
bis Ende 1914	am 31. Oktober 1938,
in den Jahren 1915—1924	am 31. Dezember 1939,
„ „ „ 1925—1927	am 31. Dezember 1940,
„ „ „ 1928—1930	am 31. Dezember 1942,
„ „ „ 1931 bis zum Erlaß der Verordnung	am 31. Dezember 1944.

(4) Neue Positionslaternen, die bis zum 30. Juni 1935 noch keinen Prüfungsschein erhalten haben, können bis zum 31. Dezember 1935 auf Verlangen des Auftraggebers noch nach der „Vorschrift für die Prüfung von Schiffs- und Schiffspositionslaternen 1906" und deren Ergänzungsbestimmungen geprüft werden, wenn sie den Vorschriften der Seestraßenordnung genügen. Ausgenommen hiervon sind jedoch die im Abs. 2 unter a bis c genannten Laternen, die mit einem 12''' Rundbrenner versehenen Petroleumlaternen und neue Positionslaternen mit Azetylenbeleuchtung. Diese Laternen werden nicht mehr zum Prüfen zugelassen.

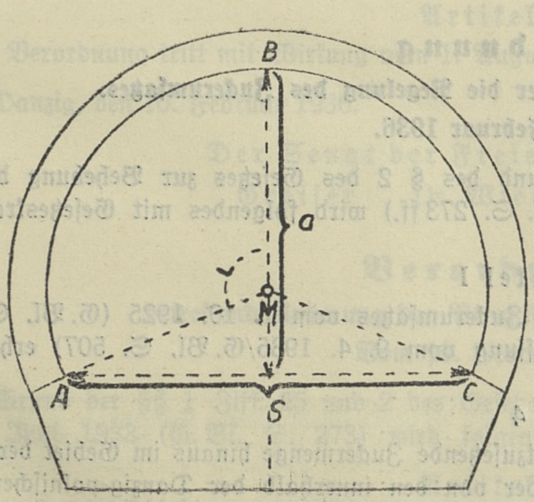
(5) Die bereits zugelassenen Positionslaternen mit Azetylenlicht dürfen noch bis zum 31. Dezember 1939 benutzt werden. Bis dahin können diese Laternen noch nach den bisher geltenden Vorschriften und Richtlinien einer Nachprüfung unterzogen werden, vorausgesetzt, daß sie nicht mit einer Petroleum-Ersatzbeleuchtung versehen sind und den Vorschriften der Seestraßenordnung entsprechen.

(6) Im Gebrauch befindliche Positionslaternen, die noch keinen Prüfungsschein erhalten haben, weil eine Verpflichtung zur Prüfung bisher nicht bestand, müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1937 der Laternenprüfstelle zur Prüfung übergeben werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Schiffahrtspolizeibehörde diese Frist bis zum 31. Dezember 1940 verlängern. Eine weitere Verlängerung der Frist bedarf der Zustimmung des Senats der Freien Stadt Danzig. Bei der ersten Prüfung und bei einer etwaigen Nachprüfung dieser Laternen sind die Vorschriften der Abs. 2 und 5 dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden.

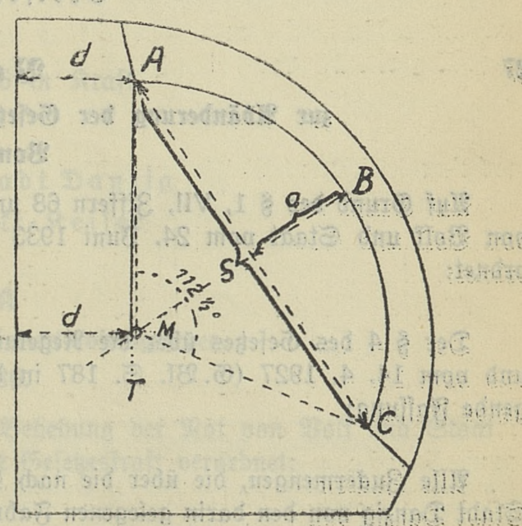
(7) Bis zum 31. Dezember 1944 muß jeder neu auszustellende Prüfungsschein mit einem Vermerk versehen werden, nach welchen Vorschriften die Laterne geprüft worden ist.



Figur 1



Figur 2



Figur 3

26 **Verordnung**

betr. Auflösung des Staatlichen Vollstreckungsamts.

Vom 31. Januar 1936.

Auf Grund des § 1 I Ziffer 10, 11, 14 — III Ziffer 25 — VIII Ziffer 89, des § 2a bis c, f des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) in Verbindung mit § 11 des St. Gr. Ges. vom 22. 6. 1933 (G. Bl. S. 497) und § 4 Abs. 3 der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. 11. 1899 (G. S. S. 545) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Verordnung betr. Errichtung eines Staatlichen Vollstreckungsamts vom 15. 9. 1934 (G. Bl. S. 695) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Die Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge, die nach den gemäß § 2 der Verordnung vom 15. 9. 1934 getroffenen Bestimmungen des Finanzsenators bisher von dem Staatl. Vollstreckungsamt beizutreiben waren, werden vom 1. 3. 1936 ab vom Steueramt II beigetrieben.

(2) Die im Zeitpunkt der Auflösung des Staatl. Vollstreckungsamts bei diesem laufenden Vollstreckungsaufträge werden von der Vollstreckungsstelle des Steueramts II erledigt.

§ 3

Der Finanzsenator kann im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Senatsabteilung bestimmen, daß auch andere als die im § 2 genannten Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge, die der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, von den Steuerämtern beizutreiben sind.

§ 4

Die Kosten der Zwangsvollstreckung (§ 321 St. Gr. Ges., § 108 Durchführungsbestimmungen zum St. Gr. Ges., §§ 55 ff. Verordnung betr. das Verwaltungsverfahren) verbleiben, soweit die Zwangsvollstreckung von einer Steuerbehörde ausgeführt ist, der Steuerverwaltung. Zur Deckung der Kosten, die aus den beigetriebenen Beträgen nicht gedeckt werden können, haben die Vollstreckungsgläubiger den Steuerbehörden einen Pauschbetrag von ½ v. H. der jeweils beigetriebenen Schuldbeträge zu erstatten. Die Steuerbehörden sind berechtigt, den Anteil von ½ % bei der Abführung der eingezogenen Beträge an die einzelnen Vollstreckungsgläubiger einzubehalten.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1936 in Kraft.

Danzig, den 31. Januar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

27 **Verordnung**

zur Abänderung der Gesetzes über die Regelung des Zuckerumsatzes.

Vom 10. Februar 1936.

Auf Grund des § 1, VII, Ziffern 68 und 74 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 4 des Gesetzes über die Regelung des Zuckerumsatzes vom 1. 10. 1925 (G. Bl. S. 257) und vom 14. 4. 1927 (G. Bl. S. 187 in der Fassung vom 9. 4. 1935/G. Bl. S. 507) erhält folgende Fassung:

§ 4

Alle Zuckermengen, die über die nach § 1 festzusetzende Zuckermenge hinaus im Gebiet der Freien Stadt Danzig von den darin gelegenen Fabriken oder von den innerhalb der Danzig-polnischen Zollgrenzen gelegenen Fabriken zur Abfertigung in den Inlandsverkehr gelangen, unterliegen ohne Rücksicht, ob im Naturzustand, in Form von zuckerhaltigen Waren oder Zuckererzeugnissen, einer Verbrauchsabgabe von 125,50 Gulden für 100 kg Reingewicht.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Hoppenrath Dr. Wiercinski-Keiser

28

Verordnung

betreffend die anderweitige Festsetzung der Umsatzsteuer für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Vom 10. Februar 1936.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 31. 12. 1931 (G. Bl. 1932, S. 70) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe zu entrichtende Umsatzsteuer wird, soweit sie auf selbstgewonnene Erzeugnisse entfällt, für die Dauer des Kalenderjahres 1936 auf 1 v. H. der Entgelte herabgesetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1936 in Kraft.

Danzig, den 10. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

29

Verordnung

betreffend Anwaltsgebühren in Schwurgerichtssachen.

Vom 10. Februar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In den zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörigen Strafsachen stehen dem Rechtsanwalt als Verteidiger die für die Verteidigung vor dem Schwurgericht vorgesehenen Gebühren (§§ 63 ff. der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der für Danzig geltenden Fassung) auch dann zu, wenn die Hauptverhandlung auf Grund des Artikels III Ziffer 1 der Dritten Verordnung betr. Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege vom 3. Juli 1935 (G. Bl. S. 801) vor der Großen Strafkammer stattfindet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1935 in Kraft.

Danzig, den 10. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

30

Verordnung

betreffend Änderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes.

Vom 10. Februar 1936.

Auf Grund der §§ 1 Ziff. 25 und 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Preußische Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung (G. Bl. 1923 S. 392, 1094, 1101, 1242; 1924 S. 17, 101, 246; 1925 S. 54; 1926 S. 65; 1928 S. 32, 78; 1931 S. 41, 645 und 966) wird wie folgt geändert:

Der § 8 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgenden Zusatz:

„der Senat kann einzelne privatwirtschaftliche Unternehmungen den vorbezeichneten öffentlichen Anstalten und Kassen gleichstellen, sofern die Unternehmungen überwiegend der Wahrnehmung staatlicher Interessen zu dienen bestimmt sind;"

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

31

Berichtigung.

In Art. I Abs. 5 § 37 b Zeile 2 der ersten Änderung der Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen betr. das kassenärztliche Dienstverhältnis vom 9. 9. 1935 (G. Bl. S. 989) ist statt des Wortes „wirtschaftlich" das Wort „unwirtschaftlich" zu setzen.

Der Vorsitzende
des Landesausschusses für Ärzte und Krankenkassen
I. V.
Jaeger

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.